

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs. 6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna	Nr. 7 a	Einfamilienhausgebiet mit Hausgärten, das in solchen Gebieten übliche Artenspektrum ist zu erwarten, einige stadtbildprägende Bäume	nein	entbehrlich
Boden	Nr. 7 a	Die natürlichen Bodenverhältnisse sind durch die Bebauung bereits zerstört	nein	entbehrlich
Wasser	Nr. 7 a	kein Gewässer im Plangebiet, auf dem Grundstück Falkenberg 137 befindet sich ein Brunnen	nein	entbehrlich
Luft /Klima	Nr. 7 a	Innerstädtische typische Verhältnisse	nein	entbehrlich
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Landschaft	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7 i	Nicht betroffen	nein	entbehrlich
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	nicht möglich		entbehrlich
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Das Plangebiet ist erschlossen		entbehrlich
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	Das Plangebiet ist erschlossen		entbehrlich
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	Nicht betroffen		entbehrlich
Schutzkategorien	Nr. 7 g	keine		

mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen	Bei dem Verfahren handelt es sich um eine Teilfläche des Rechtskräftigen B-Plans Nr. 267. Die Wohnbebauung ist weitestgehend umgesetzt. Aufgrund der alten Festsetzungen besteht die Möglichkeit, Aufstockungen umzusetzen, die städtebaulich unerwünscht sind. Dies soll mit dem neuen Verfahren ausgeschlossen werden. In dem Plangebiet stocken einige stadtbildprägende Bäume, die eingemessen und festgesetzt werden sollten.
---	--

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)